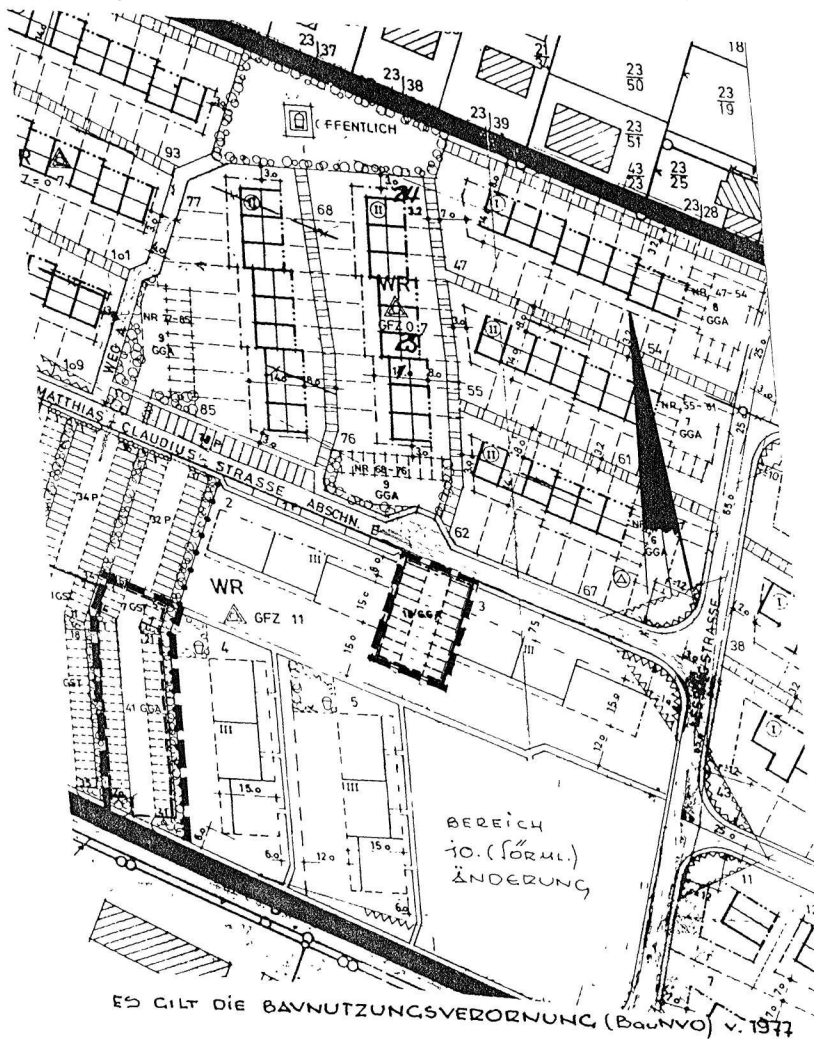


# PLANZEICHNUNG TEIL 'A'

M. 1:1000



## Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg, über die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet "Thor Rhen"

Anderungsbereich "Stellplätze zwischen Matthias-Claudius-Straße und Wilstedter Straße"

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.87 folgende Satzung über die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet "Thor Rhen" - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - erlassen

- Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind am 18.03.87 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 17.03.87 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet "Thor Rhen" beschlossen.
- Die Bebauungspländerung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - wird hiermit ausgearbeitet.
- Die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 02.04.87 bekanntgemacht worden, in der Ortsüblich bekanntgemacht worden, in der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Henstedt-Ulzburg, den 18.03.87  

 Bürgermeister

Henstedt-Ulzburg, den 27.04.87  

 Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.03.87 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 18.03.87  

 Bürgermeister

Die Satzung ist mithin am 02.04.87 rechtsverbindlich geworden.

Henstedt-Ulzburg, den 27.04.87  

 Bürgermeister

<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	
Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 (Ursprungsplan)
	Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 1 e und Nr 12 BBauG)
	Gemeinschaftsstellplätze
	Gemeinschaftsgaragen
	Grünfläche mit Anpflanzungen (§ 9 (1) 25a BBauG)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) v. 1977

Ziff 2 des Textes "Teil B" des Ursprungsplanes gilt auch für diese 11. Änderung des Bebauungsplanes.